

RS Vwgh 1990/12/6 89/06/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1990

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BauO Tir 1978 §44 Abs3 lita;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Verwaltungsbehörden dürfen ein nachträgliches Bauansuchen, das rechtskräftig abgewiesen wurde, ihrer Entscheidung über den Abbruch einer baulichen Anlage zugrundelegen, ohne den Ausgang des Beschwerdeverfahrens bei den Gerichtshöfen des öff Rechts abwarten zu müssen.

Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der RechtskraftBaupolizei

Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung

Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060026.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at